

Originalstellungnahmen | Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 der Gemeinde Helse Sondergebiet Energie Speicher | BOB-SH Bauleitplanung

Eingangsnummer: Nr.: 1008	Details
eingereicht am: 24.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Brandschutzdienststelle Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Für das Bebauungsgebiet ist eine Löschwasserversorgung von mindestens 96m³/h über zwei Stunden dauerhaft vorzuhalten.

Die Löschwasserentnahmestelle für den Erstangriff der Feuerwehr (mind. 48 m³/h) darf zur Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten nicht weiter als 75 m Luftlinie (maximal 80-100 m verlegte Druckschlauchleitung über eine gesicherte Wegführung) vom Zufahrtstor entfernt liegen. Wir empfehlen diese im Bereich des Sondergebietes L.-Station zu positionieren. Die gesamte Löschwassermenge muss innerhalb eines Umkreises von 300m aus maximal einer weiteren Entnahmestelle nachgewiesen werden.

Die Löschwasserentnahmestellen müssen sich über Flächen der Feuerwehr gemäß DIN 14090 erschließen lassen. Sie sind dauerhaft (im Winter zusätzlich von Schnee und Eis) frei zu halten.

Neben der Lage und Anordnung ist auch die Art der Löschwasserquelle mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Als Löschwasserquellen kommen neben den Hydranten des Trinkwassernetzes Folgende infrage:

- Löschwasserteich nach DIN 14210
- Löschwasserbrunnen nach DIN 14220
- unterirdischer Löschwasserbehälter nach DIN 14230

Es sind entsprechende Bewegungsflächen für die Feuerwehr innerhalb der Baugrenzen vorzusehen. Die Lage ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Als Grundlage für die Brandbekämpfung und technische Hilfe ist die DIN VDE 0132 Brandbekämpfung und technische Hilfeleistung im Bereich elektrischer Anlagen maßgebend.

Daraus ergibt sich, dass der Anlagenbetreiber die Feuerwehr über besondere Gefährdungen und Schwierigkeiten, die bei Brandbekämpfung und bei technischer Hilfeleistung auftreten können, aufklärt.

Sollten besondere Einsatzmittel erforderlich sein, sind diese auf Grundlage von § 27 Brandschutzgesetz

(Bereitstellungspflichten) vom Betreiber bereit zu stellen und zu unterhalten.

Die Aufklärungs- und Maßnahmenbestandteile die sich für den abwehrenden Brandschutz ergeben, sind mit der Brandschutzdienststelle im Vorwege auf Grundlage der Risikoanalyse abzustimmen.

Es ist vom Anlagenbetreiber festzulegen, bei welchen Teilen der Anlage es sich im Sinne der DIN VDE0132 um Hochspannungs- und Niederspannungsanlagen handelt.

Auf Grundlage der notwendigen detaillierten Risikoanalyse (siehe auch Informationsschrift (2. Auflage, 12.11.2021) Vorbeugender und abwehrender Brandschutz bei Lithium-Ionen Großspeichersystem der BVES e.V.) ist mit einer Gefährdungsbeurteilung festzulegen, bei welchen Anlagenteilen oder der Gesamtanlage um eine abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätte im Sinne der DIN VDE 0132 handelt.

Auf Grundlage von § 26 Brandschutzgesetz (Informationspflichten) sind Feuerwehrpläne gemäß DIN 14095 für die Anlage zu erstellen und in der durch die Feuerwehr geforderten Form, Fassung und Anzahl an diese zu übergeben. Die Feuerwehrpläne sind der Brandschutzdienststelle im Entwurf zur Abstimmung vorzulegen.

Das „Merkblatt Feuerwehrpläne“ des Kreises Dithmarschens und eine Word-Vorlage für die Objektbeschreibung gemäß DIN 14095 ist unter der E-Mail-Adresse brandschutzdienststelle@dithmarschen.de in der aktuellen Version abzurufen und zu verwenden bzw. zu beachten.

Wie bereits unter Punkt 12 der Begründung angegeben, ist seitens des Vorhabenträger ein Brandschutzkonzept zu erstellen. Dieses Brandschutzkonzept für den Genehmigungsprozess ist mit der Brandschutzdienststelle insbesondere für die Teile des abwehrenden Brandschutzes (u.a. Zugänglichkeit, Abstände, Löschwasser, anlagentechnischer Brandschutz etc.) abzustimmen.

Da bei einem Brand in Verbindung mit Löschwasser wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden könnten, empfehlen wir in Hinblick auf die Sorgfaltspflicht gemäß § 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und den Besorgnisgrundsatz gemäß der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe (AwSV) im Rahmen der Betreiberpflichten diesbezügliche Gefahren zu beurteilen und ggf. Vorsorgemaßnahmen zu treffen. Diese sollten mit dem Träger der zuständigen Abwasserbeseitigungspflicht abgestimmt werden.

Eingangsnummer: Nr.: 1002	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Fachdienst Straßenverkehr Im öffentlichen Bereich anzeigen: Nein Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Seitens der Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Bedenken.

Eingangsnummer: Nr.: 1004	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Denkmalschutz Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Fehlanzeige

Stellungnahme

Eingangsnummer: Nr.: 1005	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Untere Wasser- Boden- Abfallbehörde Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich meines Aufgabenbereichs nehme ich wie folgt Stellung:

als untere Wasserbehörde:

Wasserrechtliche Stellungnahme zum Grundwasser:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme zu Oberflächengewässer:

Für baulichen Anlagen an Gewässern (umliegend der Planungsflächen) gelten § 23 LWG in Verbindung mit § 36 WHG. Weiter dürfen bauliche Anlagen nicht im Gewässerrandstreifen gem. § 38 WHG errichtet werden sowie der Gewässerunterhaltung und den allgemeinen Grundsätzen der Gewässerbewirtschaftung gem. § 6 WHG entgegenstehen. Hier sind zusätzlich die Verbandssatzungen der Sielverbände für einen

ausreichend dienlichen Abstand der Gewässerunterhaltung einzuhalten.

Sind Änderungen an den Gewässern geplant so gelten § 68 ff. WHG sowie Teil 5 – Gewässer-
bau nach LWG SH.

Wasserrechtliche Stellungnahme zur Abwasserbeseitigung:

Keine Bedenken.

Wasserrechtliche Stellungnahme hinsichtlich der Anforderungen der AwSV:

Das Batteriespeichersystem muss den Anforderungen der AwSV entsprechen. Da die Entstehung eines Brandes in stationären elektrischen Energiespeichern nicht auszuschließen ist, muss gemäß § 20 AwSV auch eine Löschwasserrückhaltung vorgesehen werden. Die Betreiber sind verpflichtet, nachzuweisen, wie sie den Gewässerschutz im Rahmen der Löschwasser-Rückhaltung einhalten.

Außerdem ist darzustellen, ob es sich bei den Transformator-Stationen um Trockentransformatoren oder Öltransformatoren handelt. Sofern es sich um Öltransformatoren handelt, sind hierfür entsprechend der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vollständige Unterlagen einzureichen. Die Unterlagen müssen spätestens mit dem Bauantrag eingereicht werden. Es empfiehlt sich den bauausführenden Vorhabensträger rechtzeitig auf die Anforderungen der AwSV zu sensibilisieren.

als untere Bodenschutzbehörde:

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das geplante Vorhaben, unter der Voraussetzung, dass die in den Umweltberichten zu dem Flächennutzungsplan sowie dem Bebauungsplan beschriebenen Maßnahmen zum Bodenschutz umgesetzt werden, sodass eine negative Beeinflussung des Bodens und des Grundwassers ausgeschlossen wird.

Eingangsnummer: Nr.: 1007	Details
eingereicht am: 23.07.2025	Verfahrensschritt: Frühzeitige Beteiligung TöB - § 4 (1) BauGB Einreicher*in/Institution: Kreisverwaltung Dithmarschen Name des/der Einreicher*in: Hannes Lyko Abteilung: Regionalentwicklung Im öffentlichen Bereich: Nein anzeigen: Dokument: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Stellungnahme des Kreises:

Mit Mail vom 01.07.2025 haben Sie mich als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Helse beteiligt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Batteriespeichers angrenzend zu einem bestehenden Umspannwerk. Parallel wird der Flächennutzungsplan

(3. Änderung) geändert

Seitens des Kreises bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Die Hinweise der intern beteiligten Fachbehörden und Dienststellen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Untere Naturschutzbehörde

Hinsichtlich der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 der Gemeinde Helset bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken sofern die folgenden Belange und Hinweise übernommen werden.

Der Umweltbericht beinhaltet bisher Beschreibungen und Bewertungen des derzeitigen Umweltzustandes, die jedoch keine Kartierungen von Brutvögeln oder Gastvögeln beinhalten. Außerdem ist aus dem Text bisher keine Potenzialanalyse erkennbar. Insgesamt entsteht der Eindruck, dass die Festsetzungen und nachrichtlichen Übernahmen im Textteil B detaillierter und genauer geschrieben sind, als die dazugehörigen Passagen im Umweltbericht. Umweltbericht, Begründung und Textteil B sollten möglichst sich deckende Aussagen enthalten, um eindeutige Vorgaben für die Umsetzung der Planung zu formulieren und eine rechtssichere Planung zu ermöglichen. Hinsichtlich des Artenschutzes ist darzustellen, welche besonders oder streng geschützten Arten potenziell vorkommen und inwiefern diese von der Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 6 betroffen sind. Sollte das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen möglich sein, sollten Vermeidungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Die bereits aufgeführten und im Textteil B zu findenden Vermeidungsmaßnahmen werden begrüßt.

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage dringend empfohlen.

Die Kompensation ist auf Ebene des Bebauungsplanes abschließend zu klären. Im Umweltbericht wird angekündigt, dass die Bilanzierung sowie Klärung der Kompensationsübernahmen im weiteren Verfahrensverlauf geklärt werden. Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB wird die Verwendung des Gemeinsamen Runderlasses des Innenministeriums und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 9. Dezember 2013 „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ einschl. seiner Anlage dringend empfohlen. Da eine Übertragung der gesamten Kompensationsverpflichtung an den Vorhabenträger des Energiespeichers geplant ist, wird empfohlen die Kompensationsverpflichtungen und Auflagen vor Vertragsabschluss mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Hannes Lyko